SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 18.05.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

(1) Der § 3 Ziff. 1 a) und b) der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

„1. Aufgrund der §§ 39 Abs. 1 und 40 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

a) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss mit **13** Stadträten/Stadträtinnen,
b) der Ausschuss für Umwelt und Technik mit **13** Stadträten/Stadträtinnen,"

(2) Der § 9 Ziff. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

„1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und der Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in sowie die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der leitenden Beamten/innen und **Beschäftigten**;"

(3) Der § 10 Ziff. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

„1. die Personalangelegenheiten, insbesondere im Rahmen der Stellensatzungen, die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung der Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 9 und höher sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von **Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 9 / S 9** und höher, mit Ausnahme der leitenden Beamten/innen und **Beschäftigten**;"

(4) Der § 14 Ziff. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

„1. die Vorberatung des Haushalts der Stadt **und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim;**"

(5) Der § 15 Ziff. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

„1. Im Rahmen des Stellenplans die Ernennung und Entlassung von Beamten/innen der Bes. Gr. A 1 bis A 8 sowie von Beamten/innen im Vorbereitungsdienst, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von **Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 / S 2 bis EG 8 / S 8**, sowie der nebenamtlichen Lehrkräfte der Städtischen Musikschule;"

(6) § 15 Ziff. 4 der Hauptsatzung wir wie folgt ersetzt:

„4. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans und des Wirtschaftsplans **des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim** einschließlich Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis EUR 50.000 im Einzelfall sowie Vergabe der Lieferung von laufend benötigten Betriebs- und Verbrauchsstoffen;"

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Kornwestheim, den _____

Ursula Keck
Oberbürgermeisterin